

25.09.01**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

Punkt 41 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) „In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Werden im Zuge der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns der Mitunternehmerschaft die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist; der übernehmende Mitunternehmer ist an diese Werte gebunden. Satz 2 ist bei einer auf die Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern gerichteten Realteilung nicht anzuwenden, soweit die Wirtschaftsgüter auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse unmittelbar oder mittelbar übertragen werden; in diesem Fall ist bei der Übertragung der gemeine Wert anzusetzen.““

Begründung:

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Behaltefrist soll die Möglichkeit der Buchwertfortführung auf „echte“ Realteilungen beschränkt und die steueroptimale Vorbereitung von Veräußerungen oder Entnahmen in das Privatvermögen verhindert werden. Diese Behaltefrist schränkt die Flexibilität der Unternehmen in unangemessener Weise ein. Sie erschwert zudem den Verwaltungsvollzug. Dies gilt in

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001

besonderem Maße für die Realteilung, bei der typischerweise eine Mehrheit von Einzelwirtschaftsgütern zugewiesen wird. Bei jeder einzelnen Veräußerung oder Entnahme innerhalb der Behaltefrist müssten die Veranlagungen zwischen Übertragung und Veräußerung bzw. Entnahme aufgerollt und rückwirkend auf den Übertragungszeitpunkt die Teilwerte ermittelt werden.